

Unser **Newsletter Sachverständigenwesen** enthält u.a. aktuelle Informationen auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens und hält Sie über neueste Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden.

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1. Aus der Praxis	1
2. Die Vergütung	2
3. Literatur-/Veranstaltungshinweise	3

1. Aus der Praxis:

Mit dem Großvater darf nicht geworben werden

Werbung darf inhaltlich nicht unwahr oder irreführend (hier: Darstellungen über Leben und Tätigkeit eines ausgeschiedenen Vermessungsingenieurs - Großvater-, Angaben zu ehrenamtlichen und berufspolitischen Aktivitäten) sein und in Stil, Form und Gestaltung nicht aufdringlich, marktschreierisch, grell oder übertrieben wirken. Die Darstellung der eigenen Leistungsfähigkeit darf nicht übertrieben werden und dadurch darauf zielen, die Leistungen und Leistungsfähigkeit von Wettbewerbern herabzusetzen. Das Bemühen des Werbenden, auch persönlich vorteilhaft zu wirken, hat eine berufsrechtliche Grenze, wo Inhalte und Mittel eingesetzt werden, die keinen Bezug zur Berufstätigkeit haben, und dadurch auf Bewusstseinssebenen eingewirkt wird, die mit einer sachorientierten Wettbewerbsauswahl nichts zu tun haben.

Keine Haftung des Sachverständigen bei Beendigung des Rechtsstreits durch Vergleich

§ 839a BGB statuiert eine Haftung des gerichtlichen Sachverständigen für Schäden, die einem Verfahrensbeteiligten auf Grundlage eines unrichtigen Gutachtens des Sachverständigen durch eine gerichtliche Entscheidung entstehen. Eine solche gerichtliche Entscheidung liegt nicht vor, wenn die Parteien unter dem Eindruck eines unrichtigen Gutachtens des Sachverständigen das gerichtliche Verfahren durch Prozessvergleich beenden. Die Motivation für den Vergleichabschluss spielt insoweit keine Rolle.

Wegfall der Eignung bei mehrfach verzögerter Bearbeitung von Gerichtsaufträgen

Bedenken gegen die Eignung als öffentlich bestellter Sachverständiger bestehen in der Regel, wenn der Sachverständige wiederholt gerichtliche Gutachtaufträge zeitlich erheblich verzögert bearbeitet hat und gegen ihn deshalb in mehreren Fällen Ordnungsgelder angedroht und verhängt worden sind.

Werbung mit einer nicht mehr existenten Bestellung

Das Landgericht Bonn hat mit Urteil vom 30.09.2011, Az. 16 O 104/10 entschieden, dass die Angaben „**Bis 31.12.2009 ö.b.u.v. Sachverständiger für Schäden an Gebäuden bei der IHK**“ sowie „**Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der IHK für Schäden**

an Gebäuden“ gegen die §§ 3, 5 Abs. 1 Nr. 3 UWG sowie die einschlägigen Regelungen der Sachverständigenordnung der Bestellungskörperschaft i.V.m. § 4 Nr. 11 UWG verstoßen, weil diese Werbeaussagen irreführend sind und mit dem Erlöschen der Bestellung hierfür nicht mehr geworben werden darf.

Mit dem Hinweis auf eine – auch abgelaufene – Bestellung wird der Fortbestand einer tatsächlich nicht mehr vorhandenen Qualifikation und Pflichtenstellung (Unparteilichkeit, Fortbildung und Überwachung durch die Bestellungskörperschaft) suggeriert. Schließlich bleibt mit dem bloßen Hinweis auf eine zurückliegende Bestellung offen, aus welchen Gründen diese erloschen ist. Das kann durch Zeitablauf, Altersgrenze aber auch durch Widerruf geschehen sein, weil schon während der Zeit der Bestellung z.B. die Unparteilichkeit verletzt wurde oder geordnete wirtschaftliche Verhältnisse nicht mehr gegeben waren. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Weitere Informationen zur Werbung nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung:
<http://www.wettbewerbszentrale.de/media/getlivedoc.aspx?id=30846>

Mediationsgesetz vom Bundestag verabschiedet

Der Bundestag hat am 15.12.2011 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Förderung der Mediation (BT-Drs. 17/5335, BT Drs. 17/5496) in der Fassung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (BT-Drs. 17/8058) angenommen. Das Gesetz soll voraussichtlich im Frühjahr im Bundesrat verabschiedet werden. Der Entwurf präzisiert in § 5 des Gesetzes nunmehr allgemeine Grundkenntnisse und Kernkompetenzen des Mediators. Gleichzeitig befindet sich in § 6 eine Ermächtigung, die das BMJ ermächtigt, die Aus- und Fortbildungsinhalte für einen zertifizierten Mediator näher zu bestimmen. Außerdem soll die gerichtsinterne Mediation entfallen und durch ein Güterichtermodell ersetzt werden.

Ersatz für Reparaturaufwand über dem Wiederbeschaffungswert bei Reparatur entgegen der Sachverständigenfeststellung

Bis zu 30% über dem Wiederbeschaffungswert kann der Reparaturaufwand nur dann beansprucht werden, wenn die Reparatur fachgerecht und gemäß den Vorgaben des Sachverständigen durchgeführt wurde.

Ein Anspruch auf Ersatz der über den Wiederbeschaffungswert hinaus gehenden Reparaturkosten ist so z.B. zu verneinen, wenn die selbst durchgeführten Reparaturarbeiten an einem Unfallwagen von den Vorgaben des Sachverständigengutachtens abweichen.

BGH, Urteil vom 15. 11. 2011 - VI ZR 30/11 (LG Hamburg)

2. Die Vergütung:

Vergütungsverlust bei erfolgreicher Ablehnung nur bei Nachweis grober Fahrlässigkeit

Wird ein Sachverständiger erfolgreich wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, kann sein Gutachten nicht mehr verwertet werden. Dennoch behält er seinen Vergütungsanspruch für die Zeit bis zur Ablehnung. Nur wenn er die Ablehnungsgründe in der Verschuldensform der groben Fahrlässigkeit selbst verursacht hat, verliert er seinen gesamten Vergütungsanspruch.

Kostenvorschuss kann bis zu 25 % überschritten werden

Eine Überschreitung des Kostenvorschusses um 20 % bis 25 % durch den Sachverständigen liegt nicht über der Erheblichkeitsgrenze des § 407a Abs. 3 Satz 2 ZPO und begründet keine Hinweispflicht, deren Verletzung einer Kürzung der Sachverständigenvergütung um mehr als 120 % bis 125 % des eingezahlten Vorschussbetrages rechtfertigen könnte, auch wenn die Vergütung für den Zeitaufwand das Doppelte des Vorschusses erreicht, aber der Sachverständige seine Berechnung von sich aus auf die Erheblichkeitsgrenze reduziert hat.

Differenzvergütungsklausel ist zulässig

Vereinbaren der Auftraggeber und der von diesem privat beauftragte Sachverständige, dass bei seinem Einsatz „in dieser Sache bei einem Gerichtsverfahren (z. B. als Zeuge, ...)“ die Differenz zwischen dem vereinbarten Honorar sowie einer vom Gericht tatsächlich geleisteten Entschädigung ausgeglichen werden soll, ist dies zulässig. Der Sachverständige hat dann einen Anspruch gegen seinen Auftraggeber auf Zahlung der Differenz zwischen der gerichtlichen Zeugenentschädigung und dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Sachverständigenhonorar.

Vergütung einer gerichtlich angeordneten Mittagspause als Wartezeit

Legt ein Sachverständiger glaubhaft dar, dass er generell kein Mittagessen zu sich nimmt und ihm deshalb durch die gerichtliche Mittagspause ein Zeitverlust aufgezwungen worden sei, ist diese Zeit als „Wartezeit“ zu vergüten. Denn Wartezeiten sind Zeiten, in denen der Sachverständige seiner gewöhnlichen

Beschäftigung nachgegangen wäre, wenn er nicht auf Grund des Gutachtenauftrags am Gerichtstermin teilgenommen hätte.

Eine vom Gericht angeordnete Mittagspause ist jedenfalls dann, wenn der Sachverständige glaubhaft vorbringt, dass er üblicherweise keine Mittagspausen einlegt, sondern arbeitet, als Wartezeit i.S. von § JVEG § 8 JVEG § 8 Absatz II 1 JVEG zu vergüten.

OLG Frankfurt, Beschluss vom 4. 11. 2011 - 5-2 StE 7/11 – 2-4/11

3. Literatur-/Veranstaltungshinweise:

Der diesjährige hessische Sachverständigentag zum Thema Mediation findet am

05. März 2012
in der Industrie- und Handelskammer Darmstadt

statt.

Verschiedene Referenten geben einen Überblick zu dem aktuellen Thema und führen in die Materie ein.

Anmeldungen können bis zum 01. März 2012 direkt an die IHK Darmstadt unter www.darmstadt.ihk.de/svtag2012 gerichtet werden.

Wir danken dem Institut für Sachverständigenwesen e.V. (IfS e.V.) für das Zurverfügungstellen der Informationen. Informationen zum Institut für Sachverständigenwesen e.V. finden Sie direkt unter www.ifsforum.de.

Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.